

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der  
Abwasserabgabe für Kleineinleiter

(Stand 01.01.2002)

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasser-  
abgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl. S. 344) und  
des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Bekanntmachung vom  
4. Februar 1977 (GVBl. S. 82) erläßt die Gemeinde H u m m e l t a l  
folgende

S a t z u n g

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2  
des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1  
BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser an-  
fällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in  
Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabe-  
pflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegan-  
ne Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Ab-  
wasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1  
BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebe-  
scheids fällig.

## § 4

### Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 5

### Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

## § 6

### Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1981	6,-- DM	ab 01. Januar 1986	20,-- DM
ab 01. Januar 1982	9,-- DM	ab 01. Januar 1991	25,-- DM
ab 01. Januar 1983	12,-- DM	ab 01. Januar 1993	30,-- DM
ab 01. Januar 1984	15,-- DM	ab 01. Januar 1997	35,-- DM,
ab 01. Januar 2002	17,90 Euro		

im Jahr.

## § 7

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hummeltal, 21. Dezember 1981

# Bekanntmachung

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Der Gemeinderat Hummeltal hat eine Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter beschlossen.

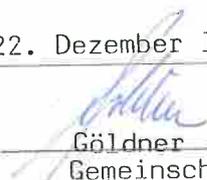
Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie liegt in der Gemeindekanzlei, Bayreuther Straße 12, Hummeltal, sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach, Kanzleistraße 3, Zimmer 1, Mistelbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden bzw. Sprechstunden zur Einsicht auf.

Ausgehängt am: 23. Dezember 1981

Abgenommen am: 23. Januar 1982

Hummeltal, 22. Dezember 1981  
Ort, Datum

  
Göldner

Gemeinschaftsvorsitzender